



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Bruchsal

Besuch vom 30. September 2015

Az.: 231-BW/I/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Doppelt belegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette	3
II	Duschen	4
III	Übersetzen der Hausordnung	4
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	4
I	Ärztliche Versorgung	5
II	Heizung	5
III	Anklopfen an Haftraumtüren	5
E	Positive Beobachtungen	5

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 30. September 2015 die Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Die Justizvollzugsanstalt ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen mit vorbehaltener oder anschließender Sicherungsverwahrung sowie anderen Freiheitsstrafen an erwachsenen männlichen Gefangenen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 401 Plätzen im geschlossenen Vollzug und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 383 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag bei dem stellvertretenden Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums Baden-Württemberg an. Sie traf um 10:15 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde von dem kommissarischen Anstaltsleiter in Empfang genommen. In

einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation ihm sowie mehreren Mitarbeitern den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Aufgrund der in den erbetenen Unterlagen enthaltenen Angaben erbat die Delegation nachträglich die Zusendung von Auszügen aus den Gefangenenpersonalakten von vier Gefangenen. Hieraus ergab sich kein Anlass für Empfehlungen oder Vorschläge.

Die Besuchsdelegation besichtigte den Arrestraum, die besonders gesicherten Hafträume auf der Krankenstation, mehrere einzeln und doppelt belegte Hafträume in verschiedenen Flügeln des Haupthauses sowie in der sozialtherapeutischen Abteilung in Hafthaus 5 und die Freistundenhöfe.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, den Geistlichen, dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Personalrats, einer Mitarbeiterin des Psychologischen und einem Mitarbeiter des Sozialen Dienstes sowie dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Interessenvertretung der Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit einer Mitarbeiterin des Sanitätsdienstes. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

In der Justizvollzugsanstalt Bruchsal war es im Jahr 2014 zu mehreren Todesfällen gekommen. Unter anderem war ein Gefangener verhungert. Seitdem wurden in der Anstalt Maßnahmen ergriffen, um zukünftig derartige Vorfälle zu vermeiden. Insbesondere unterliegen die Fachdienste verstärkten Dokumentationspflichten, um Auffälligkeiten besser nachvollziehen zu können. Das Justizministerium Baden-Württemberg erließ zudem eine Anordnung zur Dokumentation der Einzelhaft, wonach in der Darstellung von Einzelhaftanordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, auch auf die Vermeidung der Einzelhaft sowie die sozialen Kontakten in der Einzelhaft eingegangen werden soll. Es wird zudem auf das Erfordernis einer regelmäßigen Erforderlichkeitsprüfung hingewiesen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Doppelt belegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette

Die Besuchsdelegation besichtigte einen Haftraum, der mit zwei Gefangenen belegt war. Darin befindet sich, hinter einem Vorhang, eine Toilette. Der Haftraum verfügt über eine Grundfläche von etwa 9 m² inklusive der Toilette und dem Waschbecken. Nach Angaben der Anstaltsleitung gibt es mehrere baugleiche Hafträume in der Justizvollzugsanstalt, die ebenfalls doppelt belegt sind.

Bereits bei ihrem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Konstanz am 1. Juni 2013 hatte die Länderkommission die Unterbringung in mehrfach belegten Hafträumen ohne abgetrennte Toilette und mit nicht hinreichender Grundfläche vorgefunden. In ihrem Bericht vom 24. Juli 2013 (Az. 231-BW/1/13) hatte sie ausführlich dargestellt, dass diese Unterbringungssituation nicht nur gegen das in § 7 Abs. 2 JVollzGB I vorgegebene Mindestmaß von 4,5 m² pro Gefangenen *exklusive* Sanitärbereich, sondern vor allem auch gegen die Menschenwürde verstößt. Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu aus: „So wird nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum ohne das Hinzutreten weiterer Umstände als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen, wenn eine Mindestfläche von 6 m² und 7 m² pro Gefangenen nicht eingehalten wird und die Toilette nicht abgetrennt beziehungsweise nicht gesondert entlüftet ist.“¹

¹ BVerfG, Beschl. v. 7.II.2011, 1 BvR 1403/09, Rn. 39 – juris.

In dem Bericht vom 24. Juli 2013 hatte die Länderkommission bereits ebenfalls darauf hingewiesen, dass Gefangene nicht in eine menschenunwürdige Unterbringung einwilligen können. In der Justizvollzugsanstalt Bruchsal werden die Räume jedoch nicht nur nach Einwilligung, sondern auch auf Anordnung mehrfach belegt, was eine weitere Erschwerung der Situation der betroffenen Gefangenen bedeutet.

Die Länderkommission empfiehlt auch für die Justizvollzugsanstalt Bruchsal dringend, die mehrfach belegten Hafträume ohne abgetrennte Toilette nur noch mit einem Gefangenen zu belegen. Weiterhin sollte die Aufsichtsbehörde sicherstellen, dass auch in den übrigen Justizvollzugsanstalten des Landes menschenwürdige Unterbringungsbedingungen bei mehrfacher Belegung von Hafträumen sichergestellt sind.

II Duschen

Die besichtigten Gemeinschaftsduschen im Altbau sind nicht durch Trennwände abgetrennt. Zwar besteht die Möglichkeit, dass Gefangene einzeln duschen können. Es sollte aber zumindest eine Dusche in einer Art und Weise abgetrennt werden, dass Gefangene auch beim Gruppenduschen einen Blickschutz haben. Sofern dies seitens des Justizministeriums als Sicherheitsrisiko angesehen wird, ist darauf hinzuweisen, dass in anderen Bundesländern entsprechende Sichtschutze vorhanden sind und keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit in diesem Bereich festgestellt wurden.

III Übersetzen der Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Bruchsal liegt nur auf Deutsch vor.

Bereits anlässlich der Besuche in der JVA Konstanz vom 1. Juni 2013 und der JVA Adelsheim vom 17. Juni 2015 schlug die Länderkommission vor, die dortigen Hausordnungen in die häufigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen zu übersetzen. Dies wird auch in § 15 Abs. 3 JVVollzGB I vorausgesetzt.

Da offensichtlich Hausordnungen im baden-württembergischen Vollzug entgegen der Vorgabe des § 15 Abs. 3 JVVollzGB I häufig nur auf Deutsch vorgehalten werden, weist die Länderkommission auf die Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg zu dem Besuchsbericht betreffend die JVA Konstanz vom 24. September 2013 hin. Hierin kündigte das Ministerium an, anlässlich des Inkrafttretens des Justizvollzugsgesetzbuchs eine landeseinheitliche Informationsbroschüre für Gefangene zu erstellen und diese in die gängigsten im Vollzug vertretenen Sprachen zu übersetzen.

Die Länderkommission bittet um Mitteilung zum Stand dieses Vorhabens oder ggf. anderweitiger Maßnahmen zur Sicherstellung der Information fremdsprachiger Gefangener über ihre Rechte und Pflichten im Vollzug. Es sollte zeitnah in allen Vollzugsanstalten sichergestellt werden, dass die wesentlichen Teile der Hausordnungen in den gängigsten Sprachen vorliegen.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Ärztliche Versorgung

Sowohl seitens mehrerer Gefangener, mit denen die Besuchsdelegation sprach, als auch seitens der Anstaltsleitung wurde auf Probleme in der ärztlichen Versorgung hingewiesen. Zuletzt stellten verschiedene externe Ärzte die Versorgung in der Anstalt sicher. Dies führte in einigen Fällen dazu, dass unterschiedliche oder gar widersprüchliche medizinische Anordnungen ergingen. Außerdem beklagten die Gefangenen, dass sie auch bei Erkältungen seitens der Anstalt häufig nur Schmerzmittel erhielten. Andere Medikamente könnten über eine externe Apotheke bestellt werden, was allerdings zu lange Lieferzeiten bedeute.

Die Anstaltsleitung berichtete, dass am Tag nach dem Besuch der Länderkommission ein neuer Anstaltsarzt seine Tätigkeit aufnehmen werde.

II Heizung

In Gesprächen beklagten sich die Gefangenen verschiedentlich über die Heizung in einigen Flügeln des Altbaus. Diese werde drei Mal am Tag eingeschaltet und erhitze die Räume dann erheblich. In den übrigen Zeiten sei es hingegen teils zu kalt. Die Anstaltsleitung berichtete dazu, dass es sich um eine Dampfheizung handele, die an den Heizkörpern nicht regulierbar sei. Um in allen Bereichen der Anstalt eine einigermaßen erträgliche Temperatur herzustellen, werde die Heizung mehrmals am Tag eingeschaltet, so dass sich alle Heizkörper erhitzten, um sie danach wieder abkühlen zu lassen.

Die für die Beheizung von Räumen geltenden Standardwerte sollten auch in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal eingehalten werden können.

III Anklopfen an Haftraumtüren

Außer in der sozialtherapeutischen Abteilung in Haus 5 klopfen die Bediensteten vor Betreten der Hafträume nicht an die Haftraumtüren. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass die Toiletten in den Hafträumen nur mit einem Vorhang vom Rest des Raums abgetrennt sind, sollten die Bediensteten vor Betreten des Raums anklopfen, damit die Gefangenen gegebenenfalls darauf hinweisen können, wenn sie die Toilette benutzen.

E Positive Beobachtungen

Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes hospitieren im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch. Angesichts der steigenden Zahl von Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten sind Maßnahmen zu begrüßen, die das Verständnis für diese Art von Auffälligkeiten im Vollzug steigern.

Wiesbaden, 21. Dezember 2015